

STEUBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Odilienplatz 7 · 66763 DILLINGEN (SAAR) · Postfach 17 28 · 66750 DILLINGEN (SAAR)

STEUBERA GmbH · Postfach 17 28 · 66750 Dillingen (Saar)

Telefon (0 68 31) 97 90 - 0
Telefax (0 68 31) 97 90 - 88
www.steubera.de
E - Mail: info@steubera.de

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 06/14

Wichtige Steuertermine im Juni 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.06.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für April 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Mai 2014 ohne Fristverlängerung			
10.06.	Lohnsteuer *			
	Solidaritätszuschlag *			
	Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. *			
10.06.	Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer **			
	Solidaritätszuschlag**			
	Kirchensteuer ev. **			
	Kirchensteuer röm.-kath. **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

* bei monatlicher Abführung für Mai 2014

** für das II. Quartal 2014

Sehr geehrte Leser,

Verluste aus **Steuerstundungsmodellen** dürfen Sie nur mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnen. Eine Verlustverrechnung mit anderen positiven Einkünften und ein Vor- oder Rücktrag in andere Veranlagungszeiträume sind nicht möglich. Damit wollte der Gesetzgeber bestimmte Modelle steuerlich unattraktiv machen, die gezielt auf Steuerstundung ausgerichtet sind. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn dem Anleger aufgrund eines vorgefertigten Konzepts zumindest in der Anfangsphase der Investition eine Verrechnung steuerlicher Verluste mit übrigen Einkünften ermöglicht wird.

Damit ein Steuerstundungsmodell angenommen werden kann, muss nach Ansicht des Bundesfinanzhofs eine **umfassende Investitionskonzeption** vorliegen, die sich an mehrere Interessenten richtet. Ein Konzept ist vorgefertigt, wenn es mittels eines Anlegerprospekts oder in ähnlicher Form (z.B. durch Katalog) vertrieben wird. Zudem muss dem Investor eine Investitionsmöglichkeit „geboten“ werden. Er muss also eine **passive Rolle** bei der Entwicklung der Geschäftsidee und der Vertragsgestaltung einnehmen. Die Annahme eines Steuerstundungsmodells fordert nicht zwingend, dass der Fondsanbieter zum Konzeptvertrieb mit erzielbaren Steuervorteilen wirbt. Auch ein Vertrieb im Stillen kann dazu führen, dass Einbußen aus diesen Modellen den Verlustabzugsbeschränkungen unterliegen.

1. Steuerpflicht von Erstattungszinsen auf dem Prüfstand

Der Bundesfinanzhof (BFH) erachtet die Steuerpflicht von Erstattungszinsen als **verfassungsgemäß** (vgl. Ausgabe 05/14). Die Finanzverwaltung hat diese Entscheidung bestätigt und die Finanzbehörden angewiesen, sie anzuwenden. Da gegen das BFH-Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, bleibt jedoch abzuwarten, ob die Gesetzesänderung auch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird.

2. Finanzminister wollen Regeln zur Selbstanzeige verschärfen

Eine Selbstanzeige führt nur dann in die **Straffreiheit**, wenn der Steuerhinterzieher in vollem Umfang gesteht. Offenbart er sich nur nach und nach, bleibt ihm die erhoffte Amnestie verwehrt.

Schwarze Schafe, die ihre steuerlichen Verstöße in Zukunft durch eine Selbstanzeige bereinigen wollen, geraten weiter unter Druck: Die Finanzminister von Bund und Ländern haben sich darauf verständigt, die Hürden für eine wirksame Selbstanzeige künftig deutlich höher zu legen. Die ersten Eckpunkte sind bekannt:

- Derzeit wird nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn der reuige Steuersünder einen 5%igen Strafzuschlag auf die hinterzogene Steuer zahlt (gilt bei Hinterziehungsbeiträgen über 50.000 €). Künftig soll sich dieser auf mindestens 10 % belaufen.
- Die Finanzminister prüfen, ob künftig auch hinterzogene Beträge von unter 50.000 € mit einem Strafzuschlag belegt werden können.
- Demnächst soll der Steuerbetrüger seine Einnahmen für die letzten zehn Jahre nacherklären müssen; dieser Zeitraum gilt bisher nur für Hinterziehungssummen ab 50.000 €.
- Künftig soll der Steuerbetrüger die 6%igen Hinterziehungszinsen sofort zahlen müssen, damit die Selbstanzeige wirksam ist.

3. Wann gilt der ermäßigte Steuersatz bei einer Betriebsaufgabe?

Aufgabe- und Veräußerungsgewinne können ermäßigt besteuert werden, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Eine solche ermäßigte Besteuerung setzt laut Bundesfinanzhof voraus, dass **alle wesentlichen Betriebsgrundlagen** entweder veräußert oder ins Privatvermögen überführt werden.

4. Welche EU-Gebiete sind Drittländer?

Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint Martin gehören politisch zu Frankreich. Bei der Umsatzsteuer sind sie

jedoch anders zu behandeln, da es sich um **Drittländer** handelt, die nicht zum Gebiet der EU gehören. Diese Unterscheidung ist für den **Warenverkehr** wichtig. Werden Waren in das Drittland ausgeführt, gelten andere Regelungen als beim Export in einen EU-Staat. Bei diesen Überseegebieten erfolgt umsatzsteuerlich eine Ausfuhr, obwohl sie politisch zu Frankreich gehören. Darauf weist das Bundesfinanzministerium hin.

5. Nur betrieblich veranlasste Zuwendungen sind pauschalierbar

Seit 2007 kann das zuwendende Unternehmen die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer mit 30 % pauschal erheben. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die Pauschalierungsvorschrift nur bei **betrieblich** veranlassten Zuwendungen und Geschenken zur Anwendung kommt. Eine Pauschalierung scheidet aus, wenn nicht die Firma selbst (hier: eine AG) die Zuwendungen erbracht hat, sondern ihr Hauptanteilseigner und Vorstandsvorsitzender aus seinem Privatvermögen. Die gesetzliche Regelung ist nur für Sachzuwendungen eingeführt worden, die Unternehmen gewähren.

Darüber hinaus sind auch Zuwendungen, die zur **Anbahnung eines Vertragsverhältnisses** erbracht werden, nicht in die Pauschalierungsvorschrift einzubeziehen. Zuwendungen, die aus gesellschaftsrechtlicher Veranlassung gewährt werden (z.B. verdeckte Gewinnausschüttungen), können ebenfalls nicht pauschaliert werden.

6. Private Gebäudekosten durch Installation einer Photovoltaikanlage

Die Kosten eines privaten, nicht zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes lassen sich auch dann nicht anteilig steuerlich abziehen, wenn auf dem Dach eine Solaranlage betrieben wird. Zu diesem Ergebnis ist der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall gelangt, in dem ein Landwirt auf den Dächern einer Reithalle und einer Mehrzweckhalle zwei Photovoltaikanlagen betrieb. Beide Hallen hatte er seiner Ehefrau vermietet. Das Finanzamt sah die Vermietung als Liebhaberei an, da deren Erlöse unterhalb der Abschreibungsbeträge lagen. Der BFH hat die Kosten nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Die Gebäudeabschreibung und die sonstigen Hallenkosten seien vollständig der (steuerlich nicht anerkannten) Vermietungstätigkeit zuzurechnen. Die Hallen gehörten **nicht zum Betriebsvermögen** des Betriebs „Stromerzeugung“, denn sie dienten der privaten Nutzung

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel

vereidigter Buchprüfer
Steuerberater